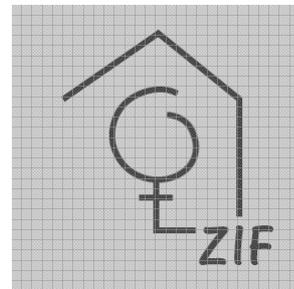


Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF, Postfach 101103, 34011 Kassel •

Postfach 101103 - 34011 Kassel
Tel/Fax: 0561-820 30 30
Mo 14.00 – 17.00 Uhr
Mi und Do 10.00 – 14.00 Uhr
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
e-mail: zif-frauen@gmx.de

Presseerklärung der Autonomen Frauenhäuser zur FGG- Reform Bundesweiter Aktionstag der Autonomen Frauenhäuser 2009 Kein Sorge- und Umgangsrecht für gewalttätige Männer!

Am 1.9.09 tritt/trat die Gesetzesreform des Familienverfahrensrechts (Fam-FG) in Kraft, die zahlreiche Veränderungen hinsichtlich der Regelungen zum Kindschafts- und Scheidungsrecht beinhalten.

Im Vorfeld der Gesetzesabstimmung haben Frauenhäuser, JuristInnen, Frauenprojekte und Organisationen... auf die folgenschweren Konsequenzen für von Gewalt betroffene Frauen und ihren Kindern hingewiesen und nachdrücklich gesetzliche Korrekturen eingefordert, die die Position der alleinerziehenden Mütter mit ihren Kindern stärkt und ihnen langfristigen, zuverlässigen und ausreichenden Schutz vor dem Gewalttäter gewährt.

Doch das Reformgesetz geht weiterhin zum Nachteil von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern sehr einseitig von dem Leitbild einer gemeinsamen, kooperativen und gleichberechtigten Elternschaft aus.

In Beziehungen, in denen Gewalt ausgeübt wird, sieht die Realität jedoch völlig anders aus. Dies wurde vom Gesetzgeber trotz der massiv geäußerten Kritik völlig unzureichend berücksichtigt.

In von psychischer und/oder physischer Gewalt geprägten Beziehungen wirken die strukturellen Macht- Ohnmachtverhältnisse zwischen Männern und Frauen auch nach der Trennung weiter.

Gewalt oder die Androhung von Gewalt, ist dabei sowohl ein Ausdruck von Macht als auch ein Mittel, um die bestehenden Machtverhältnisse zu erhalten und die eigenen Interessen durchzusetzen. Gerade in der Trennungszeit liegt das Gewalt- und Tötungsrisiko für Frauen und Kinder um ein fünffaches höher.

Fast täglich liest man unter den verharmlosenden Überschriften sogenannter „Beziehungs- oder Familientragödien/Verzweiflungstaten“ von Frauen und Kindern, die von Ex-Partnern und Ehemännern ermordet wurden.

Deshalb ist es unmittelbar nach einer Trennung in der Regel unmöglich, das kindschaftsrechtlich angestrebte gemeinsame Sorgerecht mit dem Ex-Partner einvernehmlich auszuüben.

Seit der **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (Art.19), die Kindern einen Rechtsanspruch auf Sicherheit vor psychischer und physischer Gewalt gewährt (1989), und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur „Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ (§1631 Abs. 2 BGB) (2000)** sind die gesetzlichen Grundlagen dafür gegeben, den Kontakt zu einem gewalttätigen Vater zu unterbinden.

Ungeachtet dessen wird in der Rechtspraxis die von den Kindern miterlebte und zum Teil auch selbst erlebte Gewalt als eine für den Umgangsausschluss nicht ausreichende Beeinträchtigung des Kindeswohls angesehen.

Nur in ganz seltenen Fällen wird der Mutter das alleinige Sorgerecht für ihre Kinder zugesprochen, der Umgangskontakt eines gewalttätigen Vaters wird von den Gerichten auch nur als Ausnahmefall ausgesetzt.

Ein gerichtlich durchgesetzter Umgangskontakt mit dem Gewalttäter bedeutet, dass sowohl die Frauen als auch die Kinder weiterhin erneuten Bedrohungs- und Gefährdungssituationen ausgesetzt werden.

Mit der Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) war für viele Frauen mit der Hoffnung auf ein neues, verbessertes Gesetz verbunden, doch es enthält keinerlei durchgreifenden Veränderungen, die die Ausgangslage von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern berücksichtigen und grundlegend vereinfachen und verbessern. Die Begriff „Häusliche Gewalt“ wurde nicht einmal im Gesetzestext erwähnt.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die vielfach ausgeübte Gewalt gegen Frauen und Kinder sich in Zukunft noch weniger in den Entscheidungen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren zum Schutz von Kinder und Frauen widerspiegeln werden.

Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen bekommen in den letzten Jahren immer häufiger Hilferufe von verzweifelten Müttern, die massive Probleme mit ihren Ex-Partnern bei der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts haben.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass Richterinnen und Richter immer häufiger davon ausgehen, dass eine Unterbrechung des Umgangskontaktes zu dem getrennt lebenden (biologischen) Vater den Kindern grundsätzlich mehr schade, als die vom Vater möglicherweise und tatsächlich ausgehende Gefahr und Bedrohung im Umgangskontakt.

Das hat zur Folge, dass immer mehr Kinder auch gegen ihren Willen zum Kontakt mit dem gewalttätigen Vater gezwungen werden. Widersetzen sich die Mütter oder Kinder, so drohen ihnen Geldstrafen und die Herausgabe des Kindes unter Einsatz staatlichen Zwangs.

Die Organisierung und Ausbreitung einer konservativ radikalen Väterrechtsbewegung auch in Deutschland, die die Rechte der (biologischen) Väter ohne damit verbundener Pflichten stärken wollen, unterstützt die Entrechtung der alleinerziehenden Frauen massiv. Ihre Vorgehensweise ist Leugnung der ausgeübten Gewalt gegen Frauen, gezielte Diffamierungen von alleinerziehenden Müttern, Diffamierung der Frauenbewegung und aller Einrichtungen, die die betroffenen Mütter und Kinder unterstützen. Jüngstes Beispiel ist die Berichterstattung und Online-Abstimmung der Zeitschrift „Die Welt“ (16.Juni 2009): „Hort des Männerhasses! – Warum das Frauenhaus abgeschafft werden muss“.

Die Kampagne „Gewaltig groß werden“

Um an das Inkrafttreten des Reformgesetzes zum 1.9. zu erinnern und dabei auf die katastrophale Situation der von gewaltbetroffenen Frauen und Kinder aufmerksam zu machen, wird es im September 2009 im Rahmen der von den Autonomen Frauenhäusern bundesweit initiierten Kampagne *„Gewaltig groß werden? – Kein Sorge- und Umgangsrecht für gewalttätige Männer!“* in verschiedenen Städten Deutschlands, Plakataktionen, Informationsstände und Podiumsdiskussionen zu der Problematik geben.

Ziel ist es, durch eine kritische Öffentlichkeitsarbeit eine gesellschaftliche Sensibilisierung für eine dringend erforderliche Veränderung der Rechtsprechung und Rechtspraxis im Sinne von gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder herzustellen.

Forderungen Autonomer Frauenhäuser

- **Mädchen und Jungen müssen als Betroffene von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt wahr- und ernst genommen werden**
- **In der Rechtsprechung muss sich widerspiegeln, dass der gewalttätige Vater das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung verletzt und er somit seine Erziehungsfähigkeit verliert**
- **Um eine weitere Gefährdung des Kindes und der Mutter zu verhindern, muss gewalttätigen Vätern das Umgangsrecht entzogen werden**
- **Schutz der Mädchen und Jungen muss vor „Väterrecht“ gelten.**
- **Kontakte zu Vätern dürfen nicht gegen den erklärten Willen der Mädchen und Jungen stattfinden**
- **Gewaltbetroffenen Müttern muss das alleinige Sorgerecht zugesprochen werden, damit sie für sich und ihre Kinder handlungsfähig sind.**
- **Mädchen und Jungen benötigen mit ihren Müttern wirksamen Schutz und Unterstützung**

September 2009